

Allgemeine Anstellungsbedingungen zum Arbeitsverhältnis – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter

Die vorliegenden Allgemeinen Anstellungsbedingungen fassen die wesentlichsten Aspekte des Anstellungsverhältnisses zusammen. Sie dienen Ihrer Information und werden periodisch aktualisiert.



Inhaltsverzeichnis

1. Anstellung	4
1.1 Bewilligungspflicht	4
1.2 Arbeitsvertrag	4
2. Arbeitszeit, Ferien und Urlaub	4
2.1 Arbeitszeit.....	4
2.2 Allgemeine Betreuungszeiten (siehe auch 5.2)	5
2.3 Absenzen	5
2.4 Ferien.....	5
2.5 Bezahlte Absenzen für persönliche Angelegenheiten	6
2.6 Betreuungsurlaub	6
2.7 Mutterschaftsurlaub	7
3. Lohn, Abzüge, Zulagen und Lohnfortzahlung	7
3.1 Lohn.....	7
3.2 Spesen	7
3.3 Sonn- und Feiertagsentschädigung.....	7
3.4 Mahlzeiten des Tageskindes	7
3.5 Lohnabzüge	7
3.6 Kinderzulagen	8
3.7 Lohnfortzahlung bei Absenzen	8
4. Betriebshaftpflicht	9
5. Rahmenbedingungen	9
5.1 Aufgabe.....	9
5.2 Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten (siehe auch 2.2)	9
5.3 Abwesenheit des Tageskindes.....	9
5.4 Krankheit des Tageskindes.....	9
5.5 Ausserordentliche Auslagen	10
5.6 Probezeit.....	10
5.7 Schweigepflicht.....	10
5.8 Auskunfts- und Meldepflicht	10
5.9 Änderungen von Wohnort, Familien- und Arbeitssituation	10
5.10 Grund- und Weiterbildung	10

6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.....	10
6.1 Vertragsauflösung	10
6.2 Einzelabredeversicherung	11
6.3 Auflösung der Betreuungsvereinbarung	11
7. Gerichtsstand	11

Die Anstellungsbedingungen der beim Bürgerlichen Waisenhaus Basel angestellten Tagesmütter und Tagesväter sind eng mit der Leistungsvereinbarung betreffend Tagesbetreuung von Kindern in Familien, die zwischen dem Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt und dem Bürgerlichen Waisenhaus Basel abgeschlossen wurden, verbunden.

Die Geschäftsstelle Tagesfamilien Basel-Stadt (GS TF-BS), eine Organisationseinheit des Bürgerlichen Waisenhaus Basel, gewährleistet ein zuverlässiges und qualitativ hochstehendes Angebot an familienergänzender Tagesbetreuung in Tagesfamilien. Die Bezeichnung Tagesfamilie steht stellvertretend für Tagesmutter bzw. Tagesvater.

Tagesfamilien betreuen Kinder anderer Familien in ihrem eigenen Haushalt. Sie integrieren die Kinder in ihren Familienalltag und betreuen und fördern sie altersgerecht. Im Zentrum steht immer das Wohl des Kindes. Tagesfamilien tauschen sich regelmässig mit den Eltern des Tageskindes aus. Beide Parteien werden von der für sie zuständigen Fachperson Beratung der GS TF-BS begleitet.

1. Anstellung

1.1 Bewilligungspflicht

Die regelmässige Betreuung eines nicht zur Familie gehörenden Kindes ist gemäss dem kantonalen Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 (Inkraftsetzung 1. Januar 2022) sowie den dazugehörigen zwei Verordnungen bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt erteilt und ist in der Regel auf drei Jahre befristet.

1.2 Arbeitsvertrag

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bürgerlichen Waisenhaus Basel und der Tagesfamilie wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Dieser basiert auf der erteilten kantonalen Bewilligung zur Tagesbetreuung. Das Arbeitsverhältnis setzt grundsätzlich eine gültige kantonale Bewilligung voraus. Der Umfang der Betreuungsarbeit richtet sich nach der/den Betreuungsvereinbarung/en. Solange kein Betreuungsverhältnis besteht ist der Arbeitsvertrag sistiert.

Das Bürgerliche Waisenhaus Basel, vertreten durch eine Fachperson und die Leitung der GS TF-BS, schliesst mit den Eltern und der Tagesfamilie eine Betreuungsvereinbarung ab. Alle darin festgelegten Vereinbarungen sind für die Parteien verbindlich und können unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist geändert oder aufgelöst werden.

2. Arbeitszeit, Ferien und Urlaub

2.1 Arbeitszeit

Die Tage und Zeiten an denen Arbeitnehmende betreuen, werden individuell von der Arbeitnehmenden festgelegt. In der Regel wird Betreuung werktags zwischen 6 und 20 Uhr angeboten. Betreuung an Feiertagen und Sonntagen werden mit einem Zuschlag zusätzlich zum Stundenlohn entlohnt. Betreuung über Nacht ist möglich.

2.2 Allgemeine Betreuungszeiten (siehe auch 5.2)

Die Mindestbetreuungszeit in einer Tagesfamilie beträgt 9 Stunden pro Woche, maximal kann ein Tageskind 60 Stunden pro Woche von den Arbeitnehmenden betreut werden. Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, muss für mindestens ein Kind in der Betreuungsvereinbarung Betreuung von 9 oder mehr Stunden pro Woche resp. 36 Stunden pro Monat vereinbart werden. Die Betreuungsstunden werden mit einer minimalen und einer maximalen Betreuungsdauer in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Sie ist für beide Seiten in diesem Rahmen verbindlich. Kindergarten- und Schulstunden gelten nicht als Betreuungszeit. Aufgrund von Kindergarten- oder Schuleintritt während eines bestehenden Betreuungsverhältnisses können die Betreuungsstunden für diese Kinder auf minimal 6 Stunden pro Woche resp. 24 Stunden pro Monat reduziert werden. Der Austausch zwischen Arbeitnehmenden und Eltern – das Tageskind und seine Betreuung betreffend – wird der Betreuungszeit angerechnet.

2.3 Absenzen

Arbeitsausfälle wegen Krankheit oder Unfall sind der Geschäftsstelle sofort telefonisch mitzuteilen. Bei Absenzen in Folge von Krankheit und Unfall haben die Arbeitnehmenden ab dem 4. Krankheitstag ein Arztzeugnis auf eigene Kosten einzureichen. Unfälle sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden, damit umgehend eine Anmeldung beim Unfallversicherer vorgenommen werden kann.

2.4 Ferien

Der Ferienanspruch der Arbeitnehmenden beträgt vier Wochen pro Jahr. Diese werden mit einem Ferienzuschlag von 8.33% zum Stundenlohn vergütet. Die jährlichen Ferien sind in der Regel im Verlauf des betreffenden Jahres zu gewähren und zu beziehen. Soweit möglich sprechen die Arbeitnehmenden die Feriendaten mit den Eltern ab, damit diese ihre Ferien entsprechend planen können. Arbeitnehmende, die Kindergarten- und Schulkinder betreuen, geben mind. zwei Ferienwochen während der Basler Schulferien ein. Die Arbeitnehmenden teilen die Feriendaten so früh wie möglich, spätestens aber drei Monate vor Ferienbeginn mittels Abrechnungs- und Absenzenformular den Eltern und der Geschäftsstelle mit. Die Eltern nehmen von den angegebenen Feriendaten Kenntnis und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift. Den Eltern werden für die Zeit der Ferien der Tagesfamilie keine Betreuungsstunden in Rechnung gestellt. Für die Eltern besteht kein Anspruch auf zusätzliche unentgeltliche Ferienabwesenheit des Tageskindes. Wird das Tageskind ausserhalb der Ferien der Arbeitnehmenden nicht bei der Arbeitnehmenden betreut, werden den Eltern in dieser Zeit die mit der Tagesfamilie und der Geschäftsstelle vereinbarten minimalen Betreuungsstunden in Rechnung gestellt.

2.5 Bezahlte Absenzen für persönliche Angelegenheiten

Für persönliche Angelegenheiten, die auf die Arbeitszeit fallen, haben Arbeitnehmende Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:

Urlaubsgrund	Umfang
Eigene Heirat	2 Arbeitstage
Heirat von Kindern, Geschwistern, Eltern oder Enkel	1 Arbeitstag
Geburt des Kindes der Partnerin sowie Aufnahme eines Kindes im Hinblick auf eine spätere Adoption	10 Arbeitstage
Unvorhergesehen Betreuungsengpässe von eigenen Kindern	Max. 3 Arbeitstage pro Krankheitsfall
Todesfall von nahen Angehörigen	bis 5 Arbeitstage
Bestattung von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen:	
Bestattung in Basel und Umgebung	½ Arbeitstag
bei grösserer Entfernung	1 Arbeitstag
Wohnungswechsel bei eigenem Haushalt	1 Arbeitstag
Vorladung vor eine Behörde oder Gericht als Zeuge oder Zeugin, Auskunftsperson oder Experte/Expertin	in erforderlichem Umfang

Arbeitnehmende haben für das Vorliegen des Urlaubsgrundes den Beweis zu erbringen. Fällt der Urlaubsgrund in die Ferien oder auf einen arbeitsfreien Tag, so wird der Urlaub nicht vor- oder nachgewährt.

2.6 Betreuungsurlaub

Familienmitglieder und Lebenspartner:

Arbeitnehmende haben Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist. Der Urlaub beträgt jedoch höchstens drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr.

Betreuungsurlaub für die Betreuung schwer erkrankter oder verunfallter Kinder:

Der Betreuungsurlaub beträgt maximal 14 Wochen und ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

Als Familienmitglieder gelten Verwandte in auf- und absteigender Linie, das heisst hauptsächlich die Eltern und Kinder sowie Geschwister. Dazu kommen die Ehegatten, Schwiegereltern sowie Lebenspartner:innen, die mit dem Mitarbeitenden seit mindestens fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.

Arbeitnehmende haben für das Vorliegen des Urlaubsgrundes den Beweis zu erbringen. Fällt der Urlaubsgrund in die Ferien oder auf einen arbeitsfreien Tag, so wird der Urlaub nicht vor- oder nachgewährt.

2.7 Mutterschaftsurlaub

Sofern eine Bezugsberechtigung vorliegt kommt während maximal 98 Tagen 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt zur Auszahlung. Das 8-wöchige Arbeitsverbot nach der Niederkunft ist zwingend einzuhalten.

Wenn eine Mutter die Erwerbstätigkeit während der Anspruchsdauer ganz oder teilweise wieder aufnimmt, endet der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung vorzeitig. Vor der Geburt sind allfällige Arbeitsausfälle infolge Schwangerschaft mit Arztzeugnis zu belegen und werden sodann im Rahmen der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vergütet.

3. Lohn, Abzüge, Zulagen und Lohnfortzahlung

3.1 Lohn

Arbeitnehmende erhalten für die erbrachte Betreuungsleistung einen belegungsabhängigen Stundenlohn (zuzüglich Ferienentschädigung und Spesen), welcher sich nach der aktuellen Lohntabelle richtet. Der Lohn wird bis zum 25. des Folgemonats ausbezahlt.

3.2 Spesen

Pro Betreuungsstunde werden CHF 0.35 Spesen entrichtet, welche Ausgaben wie Telefonkosten, Porto, Abnutzung etc. decken sollen.

3.3 Sonn- und Feiertagsentschädigung

An Sonn- und Feiertagen wird auf den Stundenlohn ein Zuschlag von CHF 7.35 gewährt (plus Spesen). Als offizielle gesetzliche Feiertage gelten der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, der 1. August, der 25. Dezember, der 26. Dezember sowie die Nachmittage des Fasnachtmontags und -mittwochs.

3.4 Mahlzeiten des Tageskindes

Mahlzeiten werden separat vergütet (Ansätze gemäss Lohntabelle).

3.5 Lohnabzüge

Vom massgebenden Bruttolohn werden für die eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV/IV), für die Arbeitslosenversicherung ALV, die Krankentaggeldversicherung und für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) - bei einer Beschäftigung von mindestens acht Stunden die Woche - gemäss Lohntabelle Abzüge gemacht.

- BVG-Beitrag Arbeitnehmende (gemäss BVG-Reglement)

Die BVG-Beiträge sind nach Alter gestaffelt und in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Sie werden je hälftig durch die Arbeitnehmenden finanziert. Die Risikoversicherung gegen Tod/Invalidität läuft nach dem Austritt der Arbeitnehmenden noch 30 Tage weiter. Gelder werden in der Regel in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers einbezahlt oder, wenn noch kein neues Arbeitsverhältnis besteht, auf ein Sperrkonto bei einer Bank überwiesen.

Die Prämie der Berufsunfallversicherung wird in jedem Fall zu 100% von der Arbeitgeberin getragen. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird den Arbeitnehmenden zu maximal 50% vom Lohn abgezogen.

Der Versicherungsschutz für Unfälle gilt noch längstens einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Um Versicherungslücken zu vermeiden wird empfohlen, dies dem Krankenversicherer (Krankenkasse) innert 30 Tagen zu melden.

Die Prämie für die kollektive Krankentaggeldversicherung wird den Arbeitnehmenden zu maximal 50% vom Lohn abgezogen.

Versicherung	Prämie
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV, IV, EO) Arbeitslosenversicherung (ALV)	Beiträge gem. Gesetz durch Arbeitnehmende und Arbeitgeberin aufgeteilt
BVG (Pensionskasse)	max. 50% Arbeitnehmende
Unfallversicherung Berufsunfall Nichtberufsunfall	100% Arbeitgeberin 50% Arbeitnehmende
Krankentaggeldversicherung	max. 50% Arbeitnehmende

3.6 Kinderzulagen

Zum Bruttolohn kommen allfällige Kinderzulagen hinzu. Arbeitnehmende haben einen Anspruch auf Kinderzulagen für ihre Kinder sofern die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.7 Lohnfortzahlung bei Absenzen

Die Lohnfortzahlung bei Unfall erfolgt gemäss UVG.

Sind Arbeitnehmende wegen Krankheit oder Schwangerschaft unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert, so kommt in der Regel die Krankentaggeldversicherung zum Tragen. Nach Ablauf der Wartefrist der Krankentaggeldversicherung von 90 Tagen erhalten die versicherten Personen das Taggeld der Kollektiv-Krankenversicherung. Dies bedeutet eine Lohnreduktion ab dem 91. Krankheitstag.

In Fällen bei denen die Krankentaggeldversicherung nicht zum Tragen kommt richtet sich die Lohnfortzahlung nach der Basler Skala.

4. Betriebshaftpflicht

Für Arbeitnehmende besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung der Arbeitgeberin. Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, wenn in Ausübung der Tätigkeit als Tagesfamilie einem Dritten (Fremden) Schaden zugeführt wurde. Eigenschäden sind ein nicht versicherbares Ereignis. Versichert wird die Haftpflicht der Tagesfamilien gegenüber den betreuten Kindern und die Haftpflicht der Tagesfamilien gegenüber Dritten für Handlungen der betreuten Kinder, solange sich diese in der Obhut der Tagesfamilien befinden.

Nicht versichert sind:

- Schäden von Kindern untereinander
- Schäden von Kindern gegenüber den Tageseltern und deren Familienangehörigen
- Schäden, die Kinder auf dem Weg zur bzw. von der Tagesfamilie verursachen

Unfälle sowie entstandene Schäden in Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis müssen umgehend der GS TF-BS gemeldet werden. Unabhängig von der Haftpflicht der Tagesfamilie sind die Eltern der Kinder verpflichtet eine Privat-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Versicherung wird durch die Arbeitgeberin abgeschlossen und die Versicherungsprämien werden vollumfänglich durch diese bezahlt.

5. Rahmenbedingungen

5.1 Aufgabe

Tagesmütter/Tagesväter betreuen Tageskinder in der eigenen Familie während der Zeit, in der die abgebenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Betreuung nicht selber übernehmen können. Die Arbeitnehmende sind verpflichtet, diese Aufgabe persönlich verantwortungsbewusst und zum Wohle des Tageskindes zu erfüllen.

5.2 Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten (siehe auch 2.2)

Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich. Änderungswünsche betreffend Betreuungstagen und/oder Betreuungszeiten sind der zuständigen Fachperson Beratung zu melden. Änderungen der Betreuungsstundenzahl auf Dauer (mehr als drei Monate) werden in gegenseitiger Absprache aller Vertragsparteien festgelegt und mittels Änderungsformular festgehalten. Eine Reduktion der vereinbarten Betreuungsstunden kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Änderungsfrist auf das Ende eines Monats vorgenommen werden.

5.3 Abwesenheit des Tageskindes

Wird das Tageskind bei der Tagesfamilie abgemeldet oder erscheint es unentschuldigt nicht, werden der Tagesmutter/dem Tagesvater die verbindlich vereinbarten oder in der Betreuungsvereinbarung festgelegten minimalen Betreuungsstunden (exkl. Spesen) vergütet bzw. den Eltern in Rechnung gestellt.

5.4 Krankheit des Tageskindes

Die Tagesmutter/der Tagesvater ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Es ist zwingend, dass Eltern die Tagesfamilie über gesundheitliche Probleme ihres Kindes umgehend orientieren.

5.5 Ausserordentliche Auslagen

Geplante Theater- oder Zirkusbesuche, Ausflüge etc. sollen vorgängig mit den Eltern abgesprochen werden. Über diese Auslagen rechnet die Tagesmutter/der Tagesvater direkt mit den Eltern ab. Tramkarten (Mehrfahrtenkarte, Abonnement usw.) zur Benutzung des öffentlichen Verkehrs geben die Eltern der Tagesfamilie ab oder übernehmen diese Auslagen.

5.6 Probezeit

In der Regel wird keine Probezeit vereinbart.

5.7 Schweigepflicht

Die Tagesmutter/der Tagesvater ist verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleibt die Tagesmutter/der Tagesvater auch nach Vertragsende gebunden.

5.8 Auskunfts- und Meldepflicht

Eltern, Tagesfamilien sowie Mitarbeitende der GS TF-BS sind gemäss kantonaler Verordnung verpflichtet, den für die Aufsicht über die Tagesbetreuung zuständigen Behörden jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die vermutete Gefährdung eines Tageskindes ist der zuständigen Fachperson Beratung der GS TF-BS zu melden. Diese wiederum ist in der Folge verpflichtet die zuständige Kindesschutzbehörde zu informieren.

Die Tagesmutter/der Tagesvater ist verpflichtet, die GS TF-BS über alle bestehenden und geplanten Betreuungsverhältnisse zu informieren, auch über solche, die direkt mit den abgebenden Eltern vereinbart werden.

Tagesfamilien, welche in einem Arbeitsverhältnis mit dem Bürgerlichen Waisenhaus Basel stehen, sind verpflichtet, weitere, privat vereinbarte Betreuungsverhältnisse, der für sie zuständigen Fachperson Beratung zu melden. Desgleichen ist die Geschäftsstelle über andere Arbeitsverhältnisse mit weiteren Arbeitgebern zu orientieren.

5.9 Änderungen von Wohnort, Familien- und Arbeitssituation

Wohnortswechsel, Änderungen der Arbeits- und Familiensituation, der Kontonummer oder der Kontaktdaten müssen umgehend der GS TF-BS gemeldet werden.

5.10 Grund- und Weiterbildung

Der Besuch der Grundbildung sowie die regelmässige Teilnahme an Weiterbildungsanlässen sind für alle Tagesfamilien obligatorisch und kostenlos.

6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

6.1 Vertragsauflösung

Der Arbeitsvertrag kann (innerhalb der befristeten Bewilligungsdauer) unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

Aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR kann das Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden. Vorbehalten bleiben die Schadensersatzansprüche gemäss Art. 337b und 337c OR.

6.2 Einzelabredeversicherung

Bei einem Austritt endet die Unfallversicherung mit dem 31. Tag nach Aufgabe der bezahlten Erwerbstätigkeit. Für Personen die nicht unmittelbar von einer Erwerbstätigkeit in eine andere wechseln oder für Personen, die einen unbezahlten Urlaub nehmen, besteht die Möglichkeit mittels einer Einzelabredeversicherung beim letzten zuständigen Arbeitgeber bzw. dessen Unfallversicherer den Versicherungsschutz um längstens 180 Tage zu verlängern. Diese Einzelabredeversicherung bietet für eine günstige Prämie pro Monat vollen Schutz im Rahmen des UVG.

Bei Austritt und nicht direkter Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit muss die/der austretende Angestellte die Unfalldeckung bei ihrer Krankenkasse wieder einschliessen.

6.3 Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Tagesfamilie sowie dem Bürgerlichen Waisenhaus Basel - vertreten durch die GS TF-BS - kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

Die vereinbarten Betreuungsstunden werden bis nach Ablauf der zweimonatigen Frist entschädigt resp. den Eltern in Rechnung gestellt.

Bei schwerwiegenden oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Betreuungsvereinbarung durch die zuständige Fachperson der Geschäftsstelle und die Geschäftsleitung sofort entschädigungslos aufgelöst werden.

7. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Arbeitsverhältnis ist Basel.